

Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist bei Arzthaftungsfällen

Urteil des BGH vom 26.05.2020 – Az. VI ZR 186/17

von Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

In seinem aktuellen Urteil vom 26. Mai 2020 (Az. VI ZR 186/17) beschäftigt sich der Bundesgerichtshof (BGH) mit der Frage, wann in Arzthaftungsfällen die dreijährige Regelverjährung (§ 195 BGB) in Lauf gesetzt wird. Dabei klärt der BGH insbesondere, unter welchen Voraussetzungen dem Patienten eine grob fahrlässige Unkenntnis vorgeworfen werden kann.

I. Sachverhalt

Bei der Geburt des Klägers am 22. November 2003 trat eine Schulterdystokie auf. Zu einem späteren Zeitpunkt wurden eine obere und untere Parese des Plexus brachialis links sowie eine Claviculafraktur diagnostiziert.

Die Mutter des Klägers dokumentierte am 4. August 2006 in einem umfangreichen Gedächtnisprotokoll den Ablauf der Ereignisse und bemängelte insbesondere eine unzureichende Risikoaufklärung sowie den fehlenden Hinweis auf eine alternative Kaiserschnittentbindung.

Die Prozessbevollmächtigten des Klägers erhielten auf ihre Anforderung am 27. September 2006 eine umfangreiche Dokumentation über den stationären Aufenthalt der Mutter des Klägers.

Mit Schreiben vom 9. August 2007 wurden erstmals außergerichtlich Arzthaftungsansprüche geltend gemacht. Am 29. Oktober 2010 erfolgte die Einreichung einer Klage.

Das Landgericht gab der Klage wegen ärztlicher Behandlungsfehler sowie einer unzureichenden Aufklärung weitgehend statt.

Das Berufungsgericht hielt dagegen die auf die Aufklärungsrüge gestützten Schadensersatzansprüche

für verjährt wegen positiver Kenntnis der Mutter des Klägers seit 2006. Im Hinblick auf die geltend gemachten Behandlungsfehler müsse sich der Kläger, so das Berufungsgericht, die grob fahrlässige Unkenntnis seiner Prozessbevollmächtigten zurechnen lassen, weil diese ebenfalls bereits im Jahr 2006 den angeforderten Krankenhausunterlagen Hinweise auf Behandlungsfehler hätten entnehmen können. Folglich seien auch diese Ansprüche verjährt.

Der BGH hat auf die Revision des Klägers das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

II. Rechtslage

Arzthaftungsansprüche unterliegen der dreijährigen Regelverjährung (§ 195 BGB). Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen sowie der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (§ 199 Abs. 1 BGB).

Da die Mutter als gesetzliche Vertreterin des Klägers bereits in ihrem Gedächtnisprotokoll am 4. August 2006 selbst die unzureichende Risikoaufklärung thematisierte, folgt der BGH insoweit dem Berufungsgericht und hält alle auf die Aufklärungsrüge gestützten Amtshaftungsansprüche für verjährt. Auszugehen sei nämlich von einer positiven Kenntnis der Aufklärungsfehler bereits im Jahr 2006, sodass die dreijährige Regelverjährung Anfang 2007 in Lauf gesetzt wurde. Die Verjährung trat mit Ablauf des Jahres 2009 ein. Die Klageerhebung am 29. Oktober 2010 konnte folglich die bereits eingetretene Verjährung nicht mehr hemmen.

Was die Kenntnis der Behandlungsfehler anbelangt, so hält der BGH die Ausführungen des Berufungsgerichtes dagegen nicht für überzeugend.

Richtig sei der Ausgangspunkt, wonach sich ein Kläger die Kenntnis seiner Prozessbevollmächtigten als Wissensvertreter (§ 166 Abs. 1 BGB) zurechnen lassen müsse.

Die Frage, ob bei einer mandatierten Anwaltssozietät dem Patienten das gegebenenfalls unterschiedliche medizinische Wissen aller Rechtsanwälte zurechenbar sei, beantwortet der BGH dahingehend, dass man das medizinische Fachwissen eines Rechtsanwaltes regelmäßig nicht einem anderen Rechtsanwalt zurechnen könne. Entscheidend sei die Kenntnis des Rechtsanwaltes, der ausdrücklich vom Patienten beauftragt oder innerhalb der Kanzlei mit der eigenverantwortlichen Sachbearbeitung und Tatsachenermittlung betraut worden sei.

Was die Frage der erforderlichen Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der Behandlungsfehler anbelangt, so stellt der BGH klar, es reiche nicht aus, dass dem Patienten oder seinem gesetzlichen Vertreter lediglich der negative Ausgang der ärztlichen Behandlung bekannt sei.

Der Vorwurf einer grob fahrlässigen Unkenntnis setze einen objektiv schweren und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus.

Für den Patienten bestehe nicht die Obliegenheit, die Initiative zur Klärung von Schadenshergang oder Person des Schädigers zu ergreifen.

Auch seien weder der Patient noch sein Prozessbevollmächtigter verpflichtet, sich im Hinblick auf einen Arzthaftungsprozess medizinische Fachkenntnisse anzueignen.

Ferner könne von einem Patienten oder seinem Prozessbevollmächtigten grundsätzlich nicht erwartet werden, dass er Krankenhausunterlagen auf ärztliche Behandlungsfehler hin überprüfe, es sei denn, es handele sich um Feststellungen, die sich ohne Weiteres treffen lassen.

Im vorliegenden Fall habe das Berufungsgericht selbst dargelegt, dass den im Jahr 2006 übermittelten Behandlungsunterlagen Hinweise auf Behandlungsfehler nur bei einer Analyse der Dokumentation unter Heranziehung besonderen Fachwissens aus dem Bereich der Gynäkologie entnommen werden konnte.

Eine Verjährung der auf einen Behandlungsfehler gestützten Schadensersatzansprüche könne daher nicht ohne Weiteres mit Ablauf des Jahres 2009 angenommen werden. Möglicherweise seien weitere Feststellungen erforderlich, weshalb das Berufungsgericht aufgehoben und zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen wurde.

III. Fazit

Das Urteil zeigt, welche große Bedeutung die Frage der Kenntnis oder grob fahrlässigen Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände für den Eintritt der Verjährung von Arzthaftungsansprüchen hat.

Zwar beträgt die Regelverjährung lediglich drei Jahre (§ 195 BGB), jedoch kann die Verjährung im Extremfall erst nach 30 Jahren eintreten (§ 199 Abs. 2 BGB). Dies ist dann der Fall, wenn mangels Kenntnis bzw. grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände die dreijährige Regelverjährung noch nicht eingetreten ist.

Zur Abwehr etwaiger Arzthaftungsansprüche ist eine sorgfältige und vollständige Dokumentation, die insbesondere auch die ärztliche Aufklärung umfasst, wichtig. Die Aufbewahrungsfrist der Krankenunterlagen beträgt, vorbehaltlich Sonderbestimmungen, zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung.

Allerdings kann ein Arzt, wie ausgeführt, bei nicht eingetretener Verjährung auch noch nach zehn Jahren wegen vermeintlicher Behandlungsfehler oder einer unzureichenden Aufklärung in Anspruch genommen werden.

In diesem Fall erwachsen dem Arzt zwar keine Beweismachteile, wenn er nach zehn Jahren die jewei-

ligen Krankenunterlagen bereits vernichtet hat. Allerdings kann er dann auch nicht mehr die Vorteile nutzen, die ihm die Dokumentation des Behandlungsgeschehens einschließlich ärztlicher Aufklärung zur Abwehr etwaiger Arzthaftungsansprüche bietet. Folglich empfiehlt es sich, die Unterlagen über die gesetzlich vorgeschriebene Zehnjahresfrist hinaus aufzubewahren.

Rechtsanwalt Dr. Armin Schwerdtfeger

KKS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Ludwigstraße 8
80539 München

info@kks-law.de

Der Beitrag ist im November 2020 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.